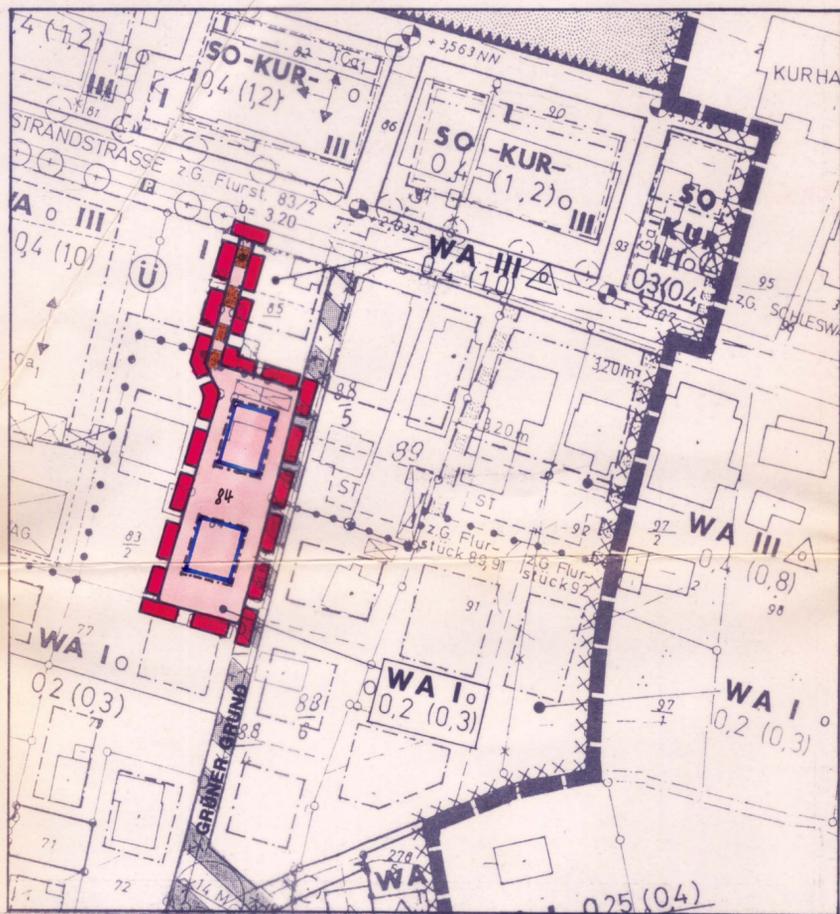


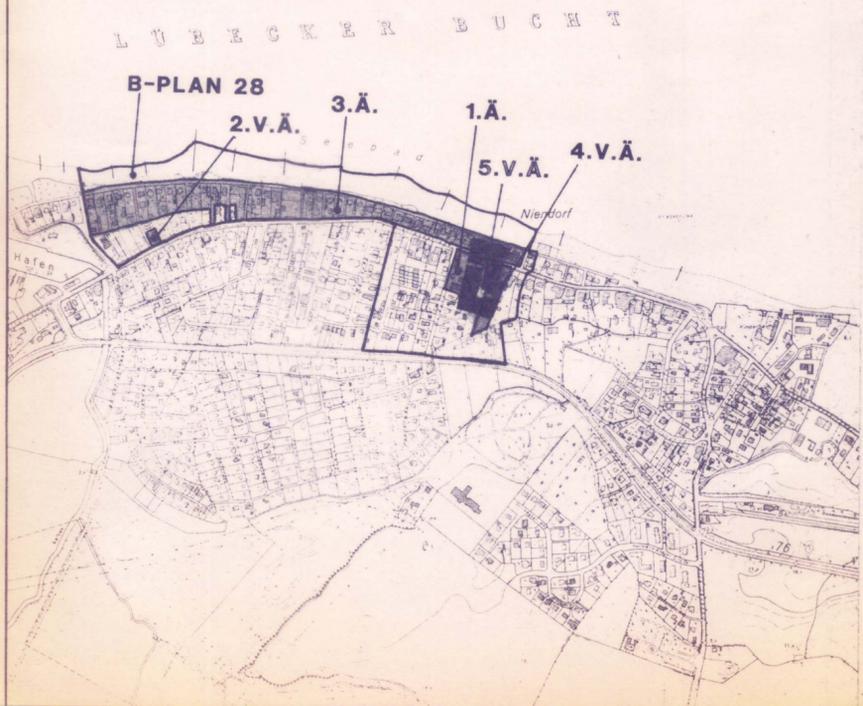
TEIL A: PLANZEICHNUNG M.1:1000



TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes B-Plan Nr. 28 der Gemeinde Timmendorfer Strand gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.

ÜBERSICHTSPLAN M.1:10000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES URSPRUNGSPLANES BZW. DER 1., 3. UND 4. ÄNDERUNG § 9 Abs. 7 BauGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§§ 1 - 11 BauNVO

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§§ 16, 19 BauNVO

(0,3) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND - ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET - § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 6 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE

84 FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-3110)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.86 (BGBl. S. 2253), gültig in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 24.02.83 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.95 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Timmendorf für das Gebiet in Niendorf Flurstück Nr. 84, südlich der Strandstraße, westlich der Straße Grüner Grund und östlich des Waldweges;

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Timmendorfer Strand, 6.12.1995

(Fandrey)
- Bürgermeister -



VERFAHRENSVERMERKE

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist vom Tag des Anzeigens zum 25.05.95 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Timmendorfer Strand, 6.12.1995

(Fandrey)
- Bürgermeister -



Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.06.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Timmendorfer Strand, 6.12.1995

(Fandrey)
- Bürgermeister -



Die 5. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 28 gemäß § 13 BauGB wurde am 22.06.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.06.95 gebilligt.

Timmendorfer Strand, 6.12.1995

(Fandrey)
- Bürgermeister -



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) hiermit ausgefertigt.

Timmendorfer Strand, 15.03.1996

(Weinert)
1. Stellvert. des Bürgermeisters



Die Bebauungsplansatzung tritt nach Bekanntmachung am 19.03.1996 (den "Lubecker Nachrichten - Ostholsteiner Ausgabe Süd" mithin in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verwaltungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Timmendorfer Strand, 20.03.1996

(Weinert)
1. Stellvert. des Bürgermeisters



SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND FÜR DIE 5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28

für das Gebiet in Niendorf Flurstück Nr. 84, südlich der Strandstraße, westlich der Straße Grüner Grund und östlich des Waldweges

Dieser Plan ist Grundlage
der Verfügung vom 31.01.96

Az.: 61.1.1.42.B.28.(5)/92

Der Landrat
des Kreises Ostholstein
- Kreisplanungsamt -
Im Auftrage: